

## Statuten Naturschutzverein Schwarzenburgerland

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Naturschutzverein Schwarzenburgerland» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff mit Sitz in Schwarzenburg.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Zugehörigkeit

<sup>1</sup>Der Naturschutzverein Schwarzenburgerland ist eine Sektion bei BirdLife Bern und durch diesen bei BirdLife Schweiz (Schweizer Vogelschutz SVS).

<sup>2</sup>Die Zusammenarbeit mit anderen regionalen, kantonalen und schweizerischen Organisationen mit ähnlichen Zielen ist zu fördern.

<sup>3</sup>Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

### 3. Zweck und Ziele

<sup>1</sup>Der Verein stellt sich folgenden Aufgaben:

- Er schützt, pflegt und verbessert die natürlichen Lebensgrundlagen der Pflanzen und Tiere (speziell auch der Vogelwelt).
- Er erhält die Natur und fördert die Biodiversität vor allem in seinem Wirkungsbereich, in den Gemeinden Guggisberg, Rüscheegg und Schwarzenburg.

<sup>2</sup>Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke.

<sup>3</sup>Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

<sup>4</sup>Der Naturschutzverein Schwarzenburgerland ist bestrebt, diesen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

- a) Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur- und Vogelschutz;
- b) Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Natur- und Vogelschutz, beispielsweise durch Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen;
- c) Förderung der Jugendarbeit;
- d) Pflege, Unterhalt, Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen;
- e) Förderung natürlicher und ökologisch ausgerichteter Bewirtschaftungsweisen in der Land- und Forstwirtschaft, in Hausgärten und auf kommunalen Anlagen, sowie durch mehr Natur im Siedlungsraum;
- f) Erwerb und Miete von Grundstücken insbesondere von Naturschutzobjekten, Kultur und Wald, sofern andere Bewirtschaftende nicht in der Lage sind, diese natur-schonend zu pflegen;
- g) Vertretung der Interessen der Natur bei Behörden;
- h) Erarbeitung von Grundlagen über die Natur in den Gemeinden;
- i) Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und anderen Kreisen;
- j) Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.

## 4. Mittel und Verwendung

<sup>1</sup>Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Beiträge der Gemeinden
- Spenden und Zuwendungen aller Art

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

<sup>3</sup>Ausgaben des Vereins erfolgen insbesondere:

- für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- für Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an BirdLife Schweiz und andere Organisationen gemäss Art. 2.2.

<sup>4</sup>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 5. Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist. Der Naturschutzverein Schwarzenburgerland besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern mit Stimmrecht
- b) Jugendmitgliedern mit Stimmrecht
- c) Kollektivmitgliedern mit zweifachem Stimmrecht, sofern auch wenigstens zwei Personen anwesend sind.
- d) Ehrenmitgliedern mit Stimmrecht

<sup>2</sup>Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme der Mitglieder a) bis c) entscheidet der Vorstand.

<sup>3</sup>Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderem Masse um die Vereinsziele verdient gemacht haben.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 7. Austritt und Ausschluss

<sup>1</sup>Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres mit Meldung an den Vorstand möglich.

<sup>2</sup>Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

<sup>3</sup>Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können vom Vorstand jederzeit mit Brief und Hinweis auf Rechte und Pflichten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

<sup>4</sup>Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

<sup>5</sup>Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 9. Die Mitgliederversammlung

<sup>1</sup>Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:

- a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten, die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail oder
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.

<sup>3</sup>Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

<sup>4</sup>Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

<sup>5</sup>Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

<sup>6</sup>Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

<sup>7</sup>Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Genehmigung des Jahresbudgets;
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse;
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

<sup>8</sup>Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>9</sup>Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>10</sup>Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

<sup>11</sup>Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>12</sup>Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **10. Der Vorstand**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen. Dabei sind, wenn möglich alle drei Gemeinden Guggisberg, Rüscheegg und Schwarzenburg zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

<sup>4</sup>Er erlässt Reglemente.

<sup>5</sup>Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

<sup>6</sup>Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>7</sup>Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium;
- b) Vizepräsidium
- c) Rechnungsstelle
- d) Sekretariat

Ämterkumulation ist möglich.

<sup>8</sup>Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>9</sup>Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

<sup>10</sup>Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann unter Beachtung des genehmigten Jahresbudgets eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **11. Die Revisionsstelle**

<sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revidierende oder eine juristische Person.

<sup>2</sup>Die Revisionsstelle stellt der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag auf Erteilung der Décharge.

<sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

## **12. Zeichnungsberechtigung**

Die Präsidentin/der Präsident und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv.

## **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Haftpflicht

Für die wirtschaftlichen Folgen von Unfall und Sachschäden durch die Tätigkeiten des Vereins, wie bei Naturschutzobjekten und Informationspfaden, haftet weder das Mitglied noch der Land- bzw. Waldeigentümer. Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

## 15. Datenschutz

<sup>1</sup>Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Ziele notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

<sup>2</sup>Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse können auf begründetes Begehren einzelner Vereinsmitglieder zur Erfüllung der Vereinsaufgaben an diese ausgehändigt werden.

<sup>3</sup>Die Mitgliederadressdaten der B-Mitglieder (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) werden an BirdLife Bern und BirdLife Schweiz weitergegeben. Jedes B-Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen bei BirdLife gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht.

<sup>4</sup>Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

<sup>5</sup> Mitglieder werden über an Dritte weitergeleitete Daten zeitverzugslos informiert.

<sup>6</sup>Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 16. Auflösung des Vereins

<sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als ein Drittel an der Versammlung teil, ist innerhalb zweier Monate eine zweite Versammlung einzuberufen. Dann gilt das Stimmenmehr von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>2</sup>Bei einer Auflösung des Vereins werden das Vereinsvermögen einer andern, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden. Die Mitgliederversammlung legt das Vorgehen bei Sachwerten fest und bestimmt, welche Institution mit dem Finanzvermögen des Vereins begünstigt werden soll.

## 17. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2025 angenommen. Sie treten am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Die Präsidenti/n:

Der Protokollführer/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_